



Wortprotokoll der 116. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 12. April 2021, 13:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
E 200

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 3

Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Wolfgang Kubicki, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Petra Pau, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern

BT-Drucksache 19/7854

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Oellers, Wilfried Straubinger, Max	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela	
AfD	Schielke-Ziesing, Ulrike	Kleinwächter, Norbert
FDP	Beeck, Jens Kober, Pascal	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus	
Ministerien	Griese, PStSin Kerstin (BMAS)	
Fraktionen	Conrad, Gerrit (SPD) Herrmann, Silvia (CDU/CSU) Ketterl, Xaver B. (DIE LINKE.) Marko, Joachim (AfD) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)	
Bundesrat		
Sachverständige	Beck, Volker Beuttler-Bohn, Dr. Samuel (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart Eichenhofer, Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Jek, Günter (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.) Puhe, Thomas Rahn, Dr. Monika (Deutsche Rentenversicherung Bund) Schuster, Dr. Josef (Zentralrat der Juden in Deutschland) Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich	



Tagesordnungspunkt 1

Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Wolfgang Kubicki, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Petra Pau, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern

BT-Drucksache 19/7854

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüße ich Sie sehr herzlich. Zunächst möchte ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin Kerstin Griese willkommen heißen.

Alle teilnehmenden Ausschussmitglieder sind wie die Sachverständigen über das Videokonferenzsystem Cisco WebEx dabei.

Gegenstand unserer heutigen öffentlichen Anhörung ist die folgende Vorlage: Antrag der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern auf Drucksache 19/7854.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)1009 vor.

Von Ihnen, den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich Ihnen - wie bei jeder Anhörung - Erläuterungen geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Alle achten bitte selbst auf die Uhr. Ich werde kurz vor Ablauf jedoch nochmal Bescheid sagen.

Ich möchte alle Zugeschalteten zur Verbesserung der Tonqualität ganz herzlich bitten, ein Headset zu benutzen. Dies ist auch für das Wortprotokoll wichtig, das wir von dieser Anhörung machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird – hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Nun möchte ich die zugeschalteten Sachverständigen ganz herzlich begrüßen. Es sind dies: Von der Deutschen Rentenversicherung Bund Frau Dr. Monika Rahn, vom Sozialverband VdK Deutschland e.V. Herrn Dr. Samuel Beuttler-Bohn, von der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. Herrn Günter Jek, vom Zentralrat der Juden in Deutschland den Präsidenten, Herrn Dr. Josef Schuster. Als Einzelsachverständige heiße ich herzlich willkommen Herrn Professor Dr. Eckart Bomsdorf, Herrn Professor Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer, Herrn Rechtsanwalt Thomas Puhe – bei ihm arbeiten wir noch dran, er kommt noch nicht richtig rein – und unseren ehemaligen Kollegen und langjährigen Vorsitzenden der deutsch-israelischen Parlamentariergruppe, Herrn Volker Beck.

Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss beteiligen wir über eine Live-TV-Übertragung an unserer Anhörung. Die Aufzeichnung wird auch auf unserer Internetseite in der Mediathek zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den sich die Frage richtet. Als Ersten habe ich auf der Redeliste den Kollegen Max Straubinger, der uns hoffentlich trotz der Schwierigkeiten hört. Lieber Herr Straubinger, Sie haben das Wort. Jetzt hören wir Sie.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Professor Steinmeyer, an die DRV Bund, Frau Dr. Rahn und an Herrn Dr. Schuster. Was ist aus Ihrer Sicht bekannt, wie die Gruppe der jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion im Alter abgesichert ist? In welchem Alter haben sie mit welchen Ansprüchen ihre Heimat üblicherweise verlassen? Was haben sie hier in Deutschland weiter aufgebaut?

Sachverständiger Professor Steinmeyer: Ich möchte die Frage für einen Teil gleich weitergeben, weil die genauen Zahlen sicherlich und besser bei der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben sind. Was die allgemeine Frage anbetrifft, so handelt es sich hier um Leute, die damals gekommen sind im Alter zwischen 40 und 70 Jah-



ren, aber teilweise auch jüngere Menschen. Die genaue Altersstruktur ist schwer festzustellen. Das heißt also, es muss davon ausgegangen werden, dass diese Personen in recht unterschiedlicher Art und Weise und Umfang Erwerbseinkommen erzielt haben in den früheren Staaten der Sowjetunion, also den Nachfolgestaaten, so dass recht unterschiedliche Erwerbsleistungen da sind. Der Personenkreis reichte von Rentnern bis hin zu Personen, die noch relativ wenig an Erwerbszeiten in den Nachfolgestaaten verbracht haben. Das ist aus meiner Sicht ein sehr buntes Bild.

Sachverständige Dr. Rahn (Deutsche Rentenversicherung Bund): Von Seiten der Rentenversicherung können wir leider dazu keine Informationen liefern. Dieser Personenkreis lässt sich in der Statistik der Rentenversicherung nicht identifizieren. Insofern ist meine Antwort leider sehr kurz.

Sachverständiger Dr. Schuster (Zentralrat der Juden in Deutschland): Meine Antwort wird ein bisschen länger, aber auch nicht vollkommen, weil genaue Zahlenangaben auch wir nicht haben. Wir gehen davon aus, dass es sich um rund 70.000 Menschen handelt, um die es in der zugrundeliegenden Problematik geht. Es sind Menschen – das wurde bereits dargelegt –, die in der Regel im Alter zwischen 40 und 70 Jahren nach Deutschland zugewandert sind. Wenn sie dann in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, dann waren die Einkommensverhältnisse unter Berücksichtigung der Nichtanerkennung in der Bundesrepublik Deutschland von akademischen Berufsabschlüssen aus den Herkunftsstaaten für diese Tätigkeiten unter ihrem eigentlichen Ausbildungslevel entsprechend auch eher niedrig, so dass eine für eine normale Rentenleistung ausreichende Einzahlung in die deutsche Rentenversicherung aufgrund der eingeschränkten Erwerbsdauer ab 40 - wenn es gut lief, häufig auch erst später - altersmäßig im Regelfall nicht mehr erfolgen konnte. Ich glaube, das wäre das, was ich dazu sagen kann.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich habe leider Gottes Übertragungsprobleme. Wenn der Kollege Oellers da ist, dann bitte ich ihn um Fragestellung, weil dann würde ich mich abmelden und neu einwählen, vielleicht wird es dann besser. Aber eine Frage jetzt an Herrn Professor Bomsdorf: Wir haben jetzt vernommen, dass die Ansprüche zum Teil sehr niedrig sind. Die Renten, die mitgenommen werden, bedeuten dann sozusagen, dass man offensichtlich weiterhin auf Sozialleistungen angewiesen ist. Dazu gehört bei uns die Grundsicherung im Alter. Wie beurteilen Sie diesen Umstand, Herr Professor Bomsdorf?

Sachverständiger Professor Bomsdorf: Zunächst einmal grundsätzlich: Die Grundsicherung im Alter steht bedürftigen Personen zu, deren Einkünfte im Alter nicht für ihren Lebensunterhalt reichen.

In Deutschland beziehen rund 2½ Prozent der Altersrentner Grundsicherung, Anspruch haben allerdings vermutlich doppelt so viele, bei den jüdischen Zuwanderern und Zuwanderinnen sind es über 30 Prozent. Das zeigt, dass die Grundsicherung für letztere eine sehr große Rolle spielt. Die Grundsicherung ist also eine wichtige Leistung. Dieser vorliegende Antrag zielt nun – zumindest indirekt – darauf ab, diese hohe Anzahl der Grundsicherungsempfänger bei den jüdischen Zuwanderern und Zuwanderinnen zu reduzieren. Ob die Vorschläge zu einer wesentlichen Verbesserung beitragen können, ist fraglich oder zumindest zu hinterfragen. Denn die angeregten Vorschläge können nur begrenzt diese Leistung erbringen, nämlich die Anzahl der Grundsicherungsempfänger zu reduzieren. Lassen Sie mich dazu drei Punkte ansprechen: Die Sozialversicherungsabkommen mit den Herkunftsstaaten führen, wenn sie denn existieren, nur zu absolut niedrigen Ansprüchen, die zudem zu einer Reduktion der Leistung aus der Grundsicherung führen können. Die Einbeziehung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer in das Fremdrentengesetz ist methodisch nicht mit den geltenden Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbar. Da wäre gegebenenfalls eine größere Änderung nötig. Bleibt insbesondere die Fondslösung, die auch in mehreren Stellungnahmen angesprochen wird. Der Zentralrat der Juden in Deutschland sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland machen hier Vorschläge, die zum einen verdeutlichen, dass die zu erwartenden Lösungen finanziell keine so große Rolle spielen können, wie man gemeinhin annimmt. So rechnet – finanzmathematisch nicht ganz korrekt – die eine Stellungnahme vor, dass eine Einmalzahlung von 10.000 Euro einer zusätzlichen monatlichen Rente von 41,66 Euro entsprechen würde. Ob damit – wie gefordert – die Lebensleistung wirklich anerkannt werden kann, das möge jeder für sich entscheiden. Die Leistung aus der Grundsicherung wird hoffentlich häufig wesentlich höher sein. Das weist erneut auf deren Leistungsfähigkeit auch für den hier betrachteten Personenkreis hin. Dies alles schließt jedoch nicht aus, dass ein fondsfinanzierter Zuschlag auf die Grundsicherung vielleicht eine bessere Lösung des Ausgangsproblems darstellt. Der Fonds wäre aber außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung anzusiedeln, und er könnte im Zeitablauf abgeschmolzen werden.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Schuster: Welche Gründe gibt es aus Ihrer Sicht, für die Gruppe der jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion im Vergleich zu anderen Zuwanderergruppen besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Alterssicherung zu verbessern? Wir haben auch andere Zuwanderergruppen, zum Beispiel die ehemaligen Boatpeople, die auch Kontingentflücht-



linge sind, beziehungsweise natürlich auch syrische Flüchtlinge. das gilt es mit in die Abwägungen zu bringen.

Sachverständiger Dr. Schuster (Zentralrat der Juden in Deutschland): Man muss sagen, dass der Begriff der sogenannten Kontingentflüchtlinge in diesem Zusammenhang überhaupt ein problematischer Begriff ist. Er wurde in der Gesetzgebung deshalb damals verwendet, weil die Verteilung und Zuweisung eben parallel oder entsprechend der Kontingentflüchtlingsregelungen erfolgte. Wenn wir uns historisch fragen, was denn der Hintergrund für die Schaffung der Möglichkeit nach Deutschland zuzuwandern war, dann waren es zwei Gründe. Zwei in meinen Augen gleichwertige Gründe: a) Da kann man den Begriff des Flüchtlings insoweit anwenden: Menschen, die in den Herkunftsstaaten von antisemitischen Ausschreitungen bedroht waren, einen sicheren Zufluchtsort zu geben. Aber genauso war der weitere Punkt: Jüdischen Gemeinden, die zu dem Zeitpunkt 1989/1990 personenmäßig deutlich dezimiert waren – sie betragen damals unter 30.000, etwa 27./28.000 – wieder jüdische Menschen zuzuführen, um jüdisches Leben in Deutschland weiter zu stärken und zu erhalten. Klipp und klar gesagt: Ohne die Zuwanderung wäre in vielen jüdischen Gemeinden „das Licht ausgegangen“. Die Zuwanderer haben dies auch als eine Einladung der Bundesrepublik empfunden, und ich sehe es auch als für die Bundesrepublik sprechend, dass diese Menschen den Weg in die Bundesrepublik gewählt haben. Ich denke unter Berücksichtigung der Historie war es nicht unbedingt selbstverständlich, sich in die Bundesrepublik zu begeben. Und von den Zuwanderern – ich spreche lieber von Zuwanderern wie Kontingentflüchtlingen aus diesem Grunde – wird auch immer wieder ein Vergleich mit anderen Personengruppen, ganz konkret den Russland-Deutschen herbeigeführt, wo man eben sagt, die haben einen ganz anderen Status. Wenn man es eben auch historisch betrachtet, dann muss man klar sagen – und wir sehen es auch bei den Namen von Zuwanderern, ein Herr Scheinbrot, ein Herr Schustermann, um nur zwei Beispiele zu nennen –, da sagt die Historie, dass diese Menschen historisch gesehen, von Deutschland weiter nach Osten in der Vergangenheit gewandert sind. Ich denke, der direkte Vergleich mit Boatpeople, mit syrischen Flüchtlingen, gibt die historische Situation und die gegebene Situation nicht 1:1 wieder.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Professor Steinmeyer und an die DRV Bund. Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, die Mitglied der Europäischen Union sind, wie Estland, Lettland, Litauen oder mit den Staaten, mit denen ein geltendes Sozialversicherungsabkommen besteht, z.B. Moldau, werden Renten nach Deutschland gezahlt, oftmals

jedoch in geringer Höhe. Aus dem Hauptherkunftsstaat Ukraine sind derzeit noch keine Rentenzahlungen nach Deutschland möglich, da das Sozialversicherungsabkommen nicht ratifiziert worden ist. In diesem Kontext: Halten Sie es für zielführend, diejenigen jüdischen Zuwanderer von besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Alterssicherung rauszunehmen, die aufgrund von EU-Recht oder bereits bestehenden Sozialversicherungsabkommen eine Rente aus ihren Herkunftsstaaten beziehen können?

Sachverständiger Professor Steinmeyer: Zunächst einmal vielen Dank für die sehr komplexe Frage. Zum einen ist festzustellen, dass Zuwanderer aus Staaten, mit denen wir Sozialversicherungsabkommen haben – und die Ukraine gehört nach hoffentlich baldiger Ratifizierung des Abkommens dazu –, auch aus ihren Herkunftsstaaten Leistungen erhalten. Das entspricht eigentlich einem ganz normalen Ablauf zwischen Staaten. Innerhalb der Europäischen Union ist das das Übliche, nämlich das Zusammenrechnungs- und nicht das Eingliederungsprinzip. Es werden also die Zeiten aus den beteiligten Staaten für den Anspruchserwerb zusammengerechnet und die jeweils erworbene Rente dann nach den nationalen Vorschriften berechnet. Es mag dann sein, dass man bei Wanderung von einem in den anderen Staat dort nicht die gleichen Startchancen hat, also aufs Ganze gesehen Nachteile gegenüber denen hat, die nicht zugewandert sind. Gewährt man nun jüdischen Zuwanderern eine davon abweichende Behandlung – etwa nach dem Eingliederungsprinzip – so ist dies ein Systembruch in Relation zum Abkommensrecht und dem europäische Sozialrecht. Darauf sei hier hingewiesen im vollen Bewusstsein der besonderen Situation jüdischer Zuwanderer.

Sachverständige Dr. Rahn (Deutsche Rentenversicherung Bund): Grundsätzlich sind alle Personen mit transnationaler Versicherungsbiografie darauf angewiesen, ihre Rente aus dem Herkunftsland als Teil ihrer Gesamtersicherung zu realisieren. Insofern ist es ein Vorteil, wenn ein Rentenbezug aus dem Herkunftsland rechtlich möglich ist. Aber in der Tat, dieser Rentenbezug erlaubt keine Rückschlüsse auf die Höhe der Alterssicherung und einen etwaigen ergänzenden Grundsicherungsbedarf. Insofern ist die Rechtslage die eine Seite und der tatsächlich daraus generierte Rentenzahlbetrag eben die andere Seite. Vielen Dank.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Dann hätte ich eine Frage an die Herrn Professor Bomsdorf, Professor Steinmeyer und ebenfalls die DRV Bund, an Frau Rahn. Für deutschstämmige Aussiedler und Spätaussiedler, die zum großen Teil ebenfalls aus der ehemaligen Sowjetunion stammen, gilt das Fremdretenrecht. Danach werden für die ausländischen Zeiten in strukturschwachen Gebieten Deutschlands zurückgelegte Rentenbiografien simuliert. Das gilt auch, wenn der



ausländische Träger aus diesen Zeiten eine Rente zahlt. In diesem Fall wird die ausländische Rente auf die Fremdrente angerechnet. Unter welchen Umständen können jüdische Zuwanderer heute schon unter diese Regeln fallen und wann sind sie nach geltendem Recht außen vor?

Sachverständiger Professor Steinmeyer: Grundsätzlich gewährt das Fremdrentenrecht den Russland-Deutschen, wenn sie davon erfasst werden, nach dem Eingliederungsprinzip eine Leistung, die ausgeht von dem, was eine entsprechende Tätigkeit in Deutschland wert gewesen wäre, wenn sie in Deutschland zurückgelegt worden wäre. Allerdings wurden die Leistungen in den neunziger Jahren reduziert, indem nur noch höchstens 25 Entgeltpunkte angerechnet werden und die ausländischen Zeiten mit dem Faktor 0,7 gekürzt werden. Das führt dazu, dass die Zahlbeträge typischerweise unter dem Grundsicherungsniveau liegen dürften. Zumindest habe ich das in einigen Papieren gesehen. Aus der Personengruppe der jüdischen Zuwanderer kann eine relativ kleine Personengruppe ebenfalls diese Voraussetzung erfüllen, wenn sie als Deutsche im Sinne des Art. 116 GG anzusehen sind oder zum sehr eng gefassten Personenkreis des § 17a Fremdrentengesetz gehören. Renten aus den Herkunftsgebieten werden nach § 31 des Fremdrentengesetzes angerechnet. Die Erfahrungen, die ich in einem anderen Zusammenhang mal für das BMAS gesammelt habe, waren allerdings die, dass die Umsetzung dieser Vorschrift in der Praxis auf gewisse Schwierigkeiten stößt. Allerdings ist es grundsätzlich so möglich.

Sachverständiger Professor Bomsdorf: Herr Straubinger hat es in seiner Frage schon angesprochen. Wenn man das sehr grob formuliert, vorausgesetzt wird die so genannte Deutschstämmigkeit, die nachzuweisen ist, wenn man auch auf das Fremdrentengesetz zurückgeht. Weitere Einzelheiten hat Herr Steinmeyer eben genannt. Soweit also die jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer diese Deutschstämmigkeit nachweisen, gilt für sie sowieso das Fremdrentengesetz. Das ist teilweise erfolgt. Sollen aber alle jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer einbezogen werden, auch diejenigen, die das nicht nachweisen können, dann müssen wir das Fremdrentengesetz entsprechend erweitern. Ob das in jedem Fall sinnvoll und zielführend ist, das wäre zu prüfen. Die Grundsicherung ist für diesen Kreis damit allerdings keineswegs automatisch obsolet. Das zu denken, wäre sicher ein Irrtum. Insofern steht im Hintergrund vielleicht immer wieder die Fondslösung.

Sachverständige Dr. Rahn (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wie bereits ausgeführt wurde, werden Herkunftszeiten im ausländischen Herkunftsgebiet nur bei deutschstämmigen Versicherten, Vertriebenen und Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen anerkannt. Jüdische Kontingentflüchtlinge oder jüdische Zuwandererinnen und

Zuwanderer fallen grundsätzlich nicht darunter und haben keine Ansprüche nach dem FRG. Es gibt eine Ausnahmenvorschrift. Das ist der § 17a FRG für eine eng begrenzte Fallgestaltung, wenn nämlich vor Ende der nationalsozialistischen Einflussnahme auf die jeweiligen Heimatgebiete die Zuwanderinnen und Zuwanderer dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten. Zur Höhe der FRG-Leistungen kann gesagt werden, dass der Gesetzgeber die Leistungen in den 1990er-Jahren eingeschränkt hat. Auch werden, wie bereits ausgeführt wurde, Leistungen aus den Herkunftsländern auf den FRG-Rentenanteil angerechnet. Daher kann trotz Bezug einer FRG-Rente weiterhin ergänzender Grundsicherungsbedarf bestehen, wenn nämlich FRG-Leistungen einschließlich der Ansprüche aus den in Deutschland zurückgelegten Zeiten in der Summe zu niedrig sind.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Professor Eichenhofer und an Professor Steinmeyer. Es gibt ja insgesamt die Forderung, eventuell die jüdischen Kontingentflüchtlinge oder Zuwanderer in das Fremdrentengesetz miteinzubeziehen. Sind die derzeitigen Unterschiede gerechtfertigt und welche verfassungsrechtlichen Risiken gibt es bei einer Einbeziehung jüdischer Kontingentflüchtlinge in die Fremdrente?

Sachverständiger Professor Eichenhofer: Die Einbeziehung der jüdischen Zuwanderer in das Fremdrenten-Gesetz setzt die Zugehörigkeit zum Kreis der Deutschen voraus. Das sind entweder deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige. Die Rechtsgrundlage ist Artikel 116 Grundgesetz – Herr Dr. Schuster hat das angedeutet. Es könnte natürlich sein – in der 17a FRG nimmt man auf diese Situation Bezug –, dass sich unter den jüdischen Zuwanderern auch Personen befinden, die im deutschen Sprachraum, in einer deutschsprachigen und von deutscher Kultur geprägten Siedlung gelebt haben. Unter diesen Voraussetzungen, aber auch nur unter diesen, wären sie einzubeziehen. Wenn sie Opfer der antisemitischen Verfolgung durch die Sowjetunion geworden sind, besteht keine Einstandspflicht Deutschlands. Deutsche Einstandspflicht besteht nur im Hinblick auf die von Deutschland ausgehenden und Deutschland zurechenbaren Akte der Judenverfolgung. Die Rechtsgrundlage dafür ist das WGSVG oder das ZRBG.

Sachverständiger Professor Steinmeyer: Ich möchte an das anschließen, was Herr Eichenhofer gesagt hat, und möchte dabei auf ein paar andere Punkte eingehen. Das Eine ist, dass wir hier über Artikel 116 des Grundgesetzes reden, an den angeknüpft wird und der besagt, dass zu den deutschen Staatsangehörigen solche hinzukommen, die als Vertriebene oder Flüchtlinge deutscher Volkszugehörigkeit in Deutschland Aufnahme ge-



funden haben. Das heißt also, dieser Deutschenbegriff hat unmittelbar etwas mit Flüchtlingen, ihrer Situation und Vertreibung zu tun, zumindest sagt es so die Verfassung. Bei den Spätaussiedlern ist der Gesetzgeber materiell schon darüber hinausgegangen, denn Spätaussiedlern kann man den Status „vertrieben worden zu sein“ nicht mehr zuerkennen und den von Flüchtlingen in dem Sinne auch nicht. Das Bundesvertriebenengesetz und das Fremdrengengesetz arbeiten hier gesetzestechisch mit einer Fiktion. Geht man nun darüber hinaus, so verlängert man eine Ausnahme und fügt eine weitere hinzu. Man verlässt Artikel 116 Grundgesetz und bewegt sich im Rahmen einer Ausnahme. Wenn man diese Ausnahme jetzt um eine weitere Ausnahme ergänzt, dann bewege man sich sozusagen weiter in das verfassungsrechtlich etwas nebulöse Gebiet. Die sich anschließende Frage ist auch, wie man die jüdischen Zuwanderer genau eingrenzt. Ist das nur die einmalige Kampagne in den frühen neunziger Jahren? Es ist sehr zu begrüßen, dass die jüdischen Gemeinden wieder lebendig geworden sind, aber darf ich als Kriterium für die Zugehörigkeit zum Personenkreis die Zugehörigkeit und das Bekenntnis zum religiösen Judentum verlangen? Damit bewegt man sich in Bezug auf Art. 3 Abs. 3 GG auf verfassungsrechtlich problematischem Gebiet. Das habe ich auch in meiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Das Fremdrengengesetz wird hier letztlich überdehnt, ohne dass das Ziel erreicht wird, zu einer Leistung oberhalb der Grundsicherung zu kommen.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an den Zentralrat der Zentralwohlfahrtsstelle und an Herrn Professor Steinmeyer. Ist im Koalitionsvertrag zu prüfen, ob die Vorleistung für Härtefälle, ob eine mögliche Maßnahme zur Verbesserung der Alterssicherung von jüdischen Zuwanderern aus Ihrer Sicht auch geeignet ist, um die Alterssicherung jüdischer Zuwanderer zu verbessern?

Vorsitzender Dr. Bartke: Da es nur noch zwanzig Sekunden sind, würde ich sagen, die erst genannte Person war Herr Dr. Schuster. Herr Dr. Schuster, Sie haben die Möglichkeit zu einer kurzen Antwort.

Sachverständiger Dr. Schuster (Zentralrat der Juden in Deutschland): Ich denke, dass es tatsächlich etwas bringen würde, vor allen Dingen bringt es auch für die Betroffenen eine gewisse Akzeptanz ihrer Lebensleistung. Im Moment fühlen sie sich deutlich abgehängt und nicht entsprechend beachtet.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Unionsfraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Da stellt die erste Frage der Kollege Ralf Kapschack.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine erste Frage geht an Herrn Eichenhofer, an Herrn Dr. Beuttler-

Bohn vom VdK und an Herrn Jek von der Zentralwohlfahrtsstelle. Ich würde gerne nochmal grundsätzlich wissen, welche Gründe es aus Ihrer Sicht gibt, um die Gruppe der jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion im Vergleich zu anderen Zuwanderergruppen in besonderem Maße zu unterstützen, um ihre Alterssicherung zu verbessern?

Sachverständiger Professor Eichenhofer: Die Zuwanderungsprozesse werden normalerweise durch Abkommen oder EU-Recht begleitet, das heißt also mit anderen Worten: bei der Gastarbeiteranwerbung gab es begleitende Abkommen, die die Sozialversicherungsbiographien aus den Herkunftsstaaten und den Zuwanderungsstaaten miteinander verknüpften, so dass also zwei Staaten die Versicherungslast für eine internationale Versicherungskarriere trugen. Das ist das Muster und es gibt das IAO-Übereinkommen Nummer 157, das Deutschland leider nicht gezeichnet hat, und das dieses Modell der internationalen Verflechtung von Rentenbiographien weltweit auf dieser Grundlage von Abkommen zeichnet nach dem Muster der EU-Koordinierung. Besondere Gründe für die Einbeziehung von bestimmten Personengruppen ergeben sich aus der Zugehörigkeit zu Deutschland, zum deutschen Volk sozusagen, Artikel 116 GG – das ist auch schon angesprochen worden. Zum Zweiten besteht die Verantwortung Deutschlands für die Akte der nationalsozialistischen Judenverfolgung. Das sind die beiden Zurechnungsgründe, die man auch heranziehen kann, um besondere Einstandspflichten zu begründen. Für mich stellt sich die Frage, ob die Gruppe der Zuwanderer unter eine dieser beiden Kategorien fällt. Ich habe mich mit diesem Personenkreis nicht so detailliert beschäftigt, dass ich behaupten könnte, eine kompetente Antwort zu dieser Frage geben zu können. Aber das schienen mir die Kriterien zu sein. Und wie ich es gegenwärtig wahrnehme, sind diese Personen deshalb aufgenommen worden, weil sie in der Sowjetunion verfolgt worden sind und jedenfalls in der Sowjetunion eine marginale Stellung hatten. Dieser Grund allein rechtfertigt keine Sonderstellung und keine herausgehobene Stellung im deutschen Sozialrecht, wohl aber natürlich die Verpflichtung, dass die zwischenstaatlichen Kooperationsverhältnisse geschaffen werden, die aber eben nicht hinreichend mit allen Herkunftsstaaten bestehen.

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Zunächst möchte ich nochmal betonen, dass 1991 beschlossen wurde, die jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wie Kontingentflüchtlinge zu behandeln. Das heißt, es ging einerseits um eine juristische Regelung, die jetzt schon vielfach angesprochen wurde, andererseits aber auch um eine starke Symbolpolitik. Am Ende kamen 220.000 Zuwan-



derer. 85.000 davon engagierten sich in den jüdischen Gemeinden und wiederum 90 Prozent waren in Führungspositionen. Wenn man sieht, dass nur rund 30.000 – vor allem sehr alte Gemeindeglieder – davor in den jüdischen Gemeinden Deutschlands tätig waren, so haben sozusagen die jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion die deutschen Gemeinden gerettet. Wie auch der Zentralrat der Juden betont, war es eine absolute Erfolgsgeschichte. Nun geht es hier um die Alterssicherung dieser speziellen Zuwanderungsgruppe. Wenn man sieht, dass mehr als 30 Prozent – wie bereits betont – von diesen im Rentenalter sind, auf die Grundsicherung im Alter angewiesen sind, so besteht hier dringender Handlungsbedarf. Deshalb ist es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass nun endlich etwas für diese Menschen getan wird.

Sachverständiger Jek (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.): Die Aufnahme der jüdischen Zuwanderer erfolgte in Verantwortung vor der deutschen Geschichte und hatte seine Wurzel in der ersten Entscheidung der frei gewählten Regierung der DDR. Trotz gleicher regionaler Herkunft und beruflicher Tätigkeiten bestehen weiterhin gravierende Unterschiede zu der Gruppe der Spätaussiedler. Die jüdischen Kontingentflüchtlinge sind bei gleicher Herkunft von den Ansprüchen des Fremdrentengesetzes ausgeschlossen. Wenn wir uns die Gruppe derer betrachten, die heute unsere Sorgen verursachen, dann sind das Personen, die schon älter waren bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und deren Leben sicherlich immer noch geprägt war durch die Eindrücke des deutschen Überfalls auf ihre Heimatländer. Dass diese Menschen trotzdem nach Deutschland gekommen sind, ist ein großer Vertrauensvorschuss gewesen, den wir auch in ihrer Alterssicherung berücksichtigen sollten. Es ist so, dass wir von einer degressiven Personenzahl ausgehen. Die Personen, die durch die hiesigen Erziehungs- und Ausbildungssysteme gelaufen sind, sind sozial komplett integriert und sind sicherlich auch in Zukunft nicht auf Beitragsleistungen oder auf Transferleistungen angewiesen.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Wir haben vorhin schon gehört, dass aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, die Mitglied der Europäischen Union geworden sind oder mit denen es ein geltendes Sozialversicherungsabkommen gibt, Renten nach Deutschland gezahlt werden, wenn auch oft in geringer Höhe. Halten Sie es für vertretbar, diejenigen jüdischen Zuwanderer von besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Alterssicherung auszunehmen, die aufgrund von EU-Recht oder bereits bestehenden Sozialversicherungsabkommen eine Rente aus ihren Herkunftsstaaten beziehen? Frage auch noch einmal an die

drei Herren, die ich eben genannt habe, also Professor Eichenhofer, Herrn Dr. Beuttler-Bohn und Herrn Jek.

Sachverständiger Professor Eichenhofer: Ich möchte vielleicht hinzufügen, dass dieser Zusammenrechnungseffekt vor allem für die Grundrente Bedeutung hat, das heißt also, dass die Zusammenrechnung von aus – mit inländischen Versicherungszeiten auch dazu führt, dass 35 Versicherungsjahre erzielt werden und dann jedenfalls für die auf deutschen Zeiten beruhenden Rentenanwartschaften der Grundrentenzuschlag gezahlt wird, was – glaube ich – eine Verbesserung für diejenigen sein wird, die niedrige Einkommen haben. Man kann das so sehen, dass man sagt, eigentlich nur diejenigen stützen zu wollen, die nicht durch das Sozialversicherungsabkommen geschützt sind. Dies machte dann einen Unterschied zwischen den Abkommen-Staatsangehörigen einerseits und den nicht Abkommen-Staatsangehörigen andererseits. Ökonomisch betrachtet, ist aber der Unterschied relativ gering. Das hängt eben mit dem Leistungsgefälle zusammen. Zwar sind die baltischen Staaten wirtschaftlich weiter entwickelt als Russland oder die Ukraine, aber wenn man sich die Rentenniveaus in den Herkunftsstaaten zusammengenommen ökonomisch betrachtet, dann sind die Unterschiede geringer. Im Hinblick darauf wäre es meines Erachtens nicht ganz einfach, hier einen rechtlich überzeugenden Unterschied zu begründen zwischen denjenigen, die aufgrund Abkommen Leistungen bekommen, zumal im Rahmen des Fremdrentengesetzes – das ist auch schon angedeutet worden – eine Anrechnung erfolgt. Das heißt also, die Fremdrentengesetzleistung würde dann zurücktreten im Hinblick auf die Zahl der auf Grund Abkommensleistungsberechtigten Personen. Das ist bei den EU-Staaten auch gesichert, weil das Rentenmanagement durch eine Verbindungsstelle hergestellt wird, sodass der Gesamtüberblick über die anfallenden Renten – jedenfalls in Deutschland – auf diese Weise gewährleistet ist.

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Bei den Sozialversicherungsabkommen wurde eben schon betont, dass das Abkommen zwischen Deutschland und der Ukraine immer noch nicht in Kraft ist, obwohl es vor zwei Jahren verabschiedet wurde. Keine Fortschritte gibt es ebenfalls bei den Abkommen mit Russland und Kasachstan. Aus Sicht des VdK steht auch im Koalitionsvertrag dieser Präfürsorge der aktuellen Bundesregierung, dass eine Härtefall-Fondslösung realisiert werden soll. Wir unterstützen diese Forderung dahingehend, dass alle berechtigten jüdischen Kontingentflüchtlinge davon profitieren sollen, unabhängig von möglichen existierenden Sozialversicherungsabkommen.



Sachverständiger Jek (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.): Die Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwandererinnen und Zuwanderer sind die Russische Föderation und die Ukraine. Allein rund 80 Prozent der Zugewanderten stammen aus diesen beiden Ländern, mit denen es keine durchführungsfähigen Abkommen gibt. Gleiches gilt für Kasachstan, Aserbaidschan, Georgien, Belarus und weitere Länder. Die wenigen Zuwanderer aus der Republik Moldau zum Beispiel erzielen auch trotz Sozialversicherungsabkommen kein die Grundsicherung übersteigendes Renteneinkommen. Etwas anders sieht die Lage in den EU-Mitgliedsstaaten aus, die Dank prosperierender wirtschaftlicher Entwicklung auch positive Veränderungen ihrer sozialen Sicherungssysteme erzielen konnten. Generell sollte bei einer Härtefallregelung der Bezug oder die Bedürftigkeit von Transferleistungen und nicht die Herkunft ausschlaggebend sein.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Mich interessiert besonders noch einmal das Thema der Fondslösung, da sich hier abzeichnet, dass sie womöglich realisiert wird. Meine Frage geht an Herrn Jek von der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Es wird gerade daran gearbeitet, die Ausgestaltung hinzubekommen, sowohl für Personen aus Härtefällen der Rentenüberleitung, Spätaussiedlern und jüdischen Zuwanderern. Halten Sie die Einrichtung eines solchen Fonds aus Sicht Ihrer Gruppe für geeignet und können Sie vielleicht beschreiben, wie das auf Betroffene wirken würden – also wie groß wäre die Wirkung einer solchen Einmalzahlung, die da absehbar in Rede steht?

Sachverständiger Jek (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.): Benötigt wird eine Lösung, welche die Lebensleistung der Zuwanderer und die historische Verantwortung für die Wiederherstellung jüdischen Lebens in Deutschland respektiert und würdigt. Dies kann – wie im Koalitionsvertrag erwähnt – über eine Fondslösung geschehen, mit der Leistungen in der Grundsicherung aufgestockt werden. Die von der Bundesregierung vorgelegten Eckpunkte für die Verständigung zur Einrichtung eines Fonds des Bundes und der Länder zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge, sehen einen gemeinsamen Fonds zum Ausgleich von Sondertatbeständen des DDR-Rentenrechts und der sogenannten Kontingentflüchtlinge zur Alterssicherung vor. Aufgrund der unterschiedlichen sozialrechtlichen Voraussetzungen und der Problemlage der drei begünstigten Gruppen des Fonds halten wir eine Zusammenfassung in einem gemeinsamen Fonds für nicht zeitnah umsetzbar und die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Zentralrat der Juden und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland am 3. März 2021 kommunizierte beabsichtigte Höhe der Anerkennungsleistung mit einem Betrag von rund

2.600 Euro entspreche bei einem antizipierten Rentenbezug von 20 Jahren einer monatlichen Zahlung von 10,61 Euro zusätzlich. Aus unserer Sicht ist das nicht geeignet, um von den Begünstigten als Anerkennung und Respekt vor ihrer Lebensleistung wahrgenommen zu werden. Generell ist aus Sicht der ZWST eine Härtefallregelung eine geeignete Maßnahme, um im Zusammenhang mit der Altersabsicherung wahrgenommene Härten und enttäuschte Erwartungen in Folge der Übersiedlung nach Deutschland auszugleichen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Anerkennungsleistung in der Höhe die Lebensleistungen der Begünstigten berücksichtigt und der Ausgleichsbetrag 10.000 Euro nicht unterschreitet. Bei einer antizipierten Rentenbezugsdauer von 20 Jahren entspreche dies einem monatlichen Ausgleich zusätzlich von 41,66 Euro, die sollten – in Richtung Kollegen sagend – nicht separat oder als alleinige Zahlung erfolgen, sondern in Addition zum Transferleistungsbezug. Die Differenz zwischen durchschnittlichem Grundsicherungsbezug und Rentenanspruch bei 25 Rentenpunkten analog zur Fremdreife würde ungefähr diesem Betrag dieser Einmalzahlung entsprechen.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Vielen Dank auch für die Antwort. In den Eckenpunkten, die ich gesehen habe, stehen da noch XXX und keine Zahlen. Insofern Danke für Ihre Ausführungen. Ich habe eine ähnliche Frage, wie gerade eben an Herrn Professor Eichenhofer und Herrn Dr. Beuttler-Bohn vom VdK: Könnte eine solche Fondslösung aus Ihrer Sicht den Betroffenen helfen, dass die Enttäuschungen und Härten, die bei der Übersiedlung entstanden sind, anerkannt werden? Und wenn Sie Kriterien für einen Fonds uns mitgeben wollen – Sie schreiben das auch durchaus in Ihren Stellungnahmen – würde ich Sie herzlich einladen, diese noch einmal deutlich zu machen. Was wünschen Sie sich von einer solchen Fondslösung?

Sachverständiger Professor Eichenhofer: Ich wünsche mir keine Fondslösung, und ich will Ihnen auch sagen, warum. Die Fondslösung ist ein Surrogat, ist ein Ersatz, bearbeitet das Problem nicht, sondern schafft eine Alternative dazu. Ich glaube nicht, dass sie – es ist schon angedeutet worden – befriedet, sondern dass sie eher empört. Die Probleme sind Härten beruhen auf Evidenzen, wir hatten bei Contergan-Opfern die Evidenz in der Missbildung. Gibt es eine Parallele bei den Rentenfällen, die wir diskutieren? „Kontingentflüchtlinge sind Härtefälle“ – in dieser Aussage ist „Härtefall“ ein Gattungsbegriff, das heißt viele Härtefälle werden unter einen Begriff gefasst. Sind sie in sich stimmig? Spätaussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge, DDR-Rentenüberleitungsoffer der verschiedensten Art, kann man sie unter einen Begriff fassen? Nächstes Problem: Die Opfer werden schematisch entschädigt, es gibt einen Betrag, über den



man redet. Es gibt eine privatrechtliche Entschädigung. Es gibt kaum Rechtsschutz. Es gibt einen arkanen Entscheidungskreis – ich bin kein Freund der Härtefalllösung.

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Aus unserer Sicht ist eine Härtefallfondslösung durchaus eine Möglichkeit, um die besonders herausforderungsvolle Lebensleitung dieser Menschen anzuerkennen. Wie wir bereits gesehen haben, sind auch die anderen vorliegenden Alternativen, die es gibt, mit erheblichen Problemen belastet und somit setzt sich der VdK, wie auch der Zentralrat der Juden in Deutschland, auch für eine Härtefalllösung ein. Wir würden uns dem Vorschlag des Zentralrats der Juden anschließen. Einen fünfstelligen Betrag sollte dieser betragen. Uns ist es ganz wichtig, dass er eben nicht an den Bezug von Grundsicherung im Alter gekoppelt ist. Er muss finanziell umfassend ausgestaltet sein, damit auch adäquat hohe Zahlungen möglich sind. Und ganz wichtig ist uns eben, dass er noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der SPD-Fraktion und kommen jetzt zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Da hat sich Herr Kleinwächter gemeldet.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Ich muss gleich mit einer Frage an Sie und an Frau Griese beginnen, wenn ich darf. Und zwar betrifft das tatsächlich dieses Eckpunktepapier, von dem Frau Kolbe gerade gesprochen hat. Das hatte der NDR berichtet und es wurde weder den Abgeordneten der Opposition noch den Sachverständigen zugeleitet. Was ist Ihnen dazu bekannt, wie bewerten Sie diese Verfahrensweise? Und ich frage direkt Frau Griese, was steht hinter dem X? Weil wir müssen schon darüber reden, über die Höhe, über Beträge, über Geldbeträge und deswegen hätte ich hier ganz zu Beginn gern eine Antwort, damit wir dann mit den Sachverständigen auch über diese Zahlen hinter den XX reden können.

Vorsitzender Dr. Bartke: Das tut mir leid, wir haben hier eine Sachverständigenanhörung. Weder der Vorsitzende noch die Bundesregierung sind als Sachverständige geladen und nehmen praktisch nur als Zuhörer teil, um das dann in ihren Positionen zu bewerten. Also fragen Sie bitte die Sachverständigen.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Dann fang ich direkt an mit Herrn Rechtsanwalt Puhe, wenn ich darum bitten darf. Und zwar, wie beurteilen Sie denn die in dem Eckpunktepapier vorgesehene Einbeziehung der Kontingentflüchtlinge in eine Fondslösung? Wie sieht aus Ihrer Sicht die nahe- liegendste Lösung aus, bei der für die Betroffenen eine Unabhängigkeit von der Grundsicherung erreicht wird? Es geht ja eben tatsächlich um die Frage, inwiefern überhaupt sozusagen ein Gewinn

im Vergleich zur Grundsicherung erzielt werden kann.

Sachverständiger Puhe: Ich bin der Meinung, dass die Personengruppen der Spätaussiedler, Vertriebenen und Aussiedler sowie der aufgenommenen jüdischen Zuwanderer prinzipiell miteinander vergleichbar sind. Es handelt sich meines Erachtens im Ergebnis um so etwas wie Kriegsfolgenbereinigungsrecht. Der zeitliche Zusammenhang ist da. Und ich beobachte in meiner anwaltlichen Tätigkeit eine große Verunsicherung gerade bei den älteren jüdischen Zuwanderern. Sie sehen, dass sie komplett anders behandelt werden als ihre deutschen ehemaligen Mit-Sowjetbürger. Ich sehe also hier eine systematische Nähe, so dass es vertretbar ist meines Erachtens als Maximallösung, diese Gruppe in das Fremdrentengesetz überzuführen.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Ich möchte dann gleich mit dem Fremdrentengesetz weiter machen. Und zwar mit einer kurzen Frage jeweils oder mit einer Bitte um eine kurze Antwort an die Professoren Bomsdorf, Eichenhofer und Steinmeyer. Inwieweit ist es denn tatsächlich ein tauglicher Lösungsansatz? Und inwieweit setzen das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 3 des Grundgesetzes und das EU-Recht eben Grenzen für eine Lösung, insbesondere für eine Eingliederung nach dem Fremdrentengesetz?

Sachverständiger Professor Bomsdorf: Für die juristische Seite bin ich, muss ich ehrlich sagen, nicht zuständig. Die Einbeziehung des Fremdrentengesetzes ist, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, natürlich möglich, wenn man Dieses entsprechend erweitert. Ob sie in jedem Falle zielführend ist, das muss im Einzelnen untersucht werden. Es ist auch die Frage, welches Ziel haben wir. Haben wir das Ziel, die Unabhängigkeit von der Grundsicherung zu sichern oder hat man das Ziel, die Lebensleistung zu würdigen? Und es gibt noch eine zusätzliche Frage, die mit allen Rentenlösungen natürlich nicht gelöst wird, sollen diese Leistungen nur an Personen erfolgen, die auch in der Rentenversicherung versichert sind beziehungsweise waren, oder sollen sie auch an alle anderen Personen dieses Personenkreises dann gegebenenfalls gegeben werden. Das ist ganz wichtig, das wäre in den Rentenlösungen natürlich kaum machbar, in einer Fondslösung, wobei ich bewusst das Wort „Härtefall-Fonds“ oder „Härtefonds“ vermeide, in einer Fondslösung wäre es eben auch möglich, die Nichterwerbstätigen einzubeziehen. Auf die juristischen Punkte will ich, wie gesagt, nicht eingehen.

Sachverständiger Professor Eichenhofer: Der Europäische Gerichtshof hat in den Rechtsachen Vigier und Even in den 1970er-Jahren entschieden, dass der gesamte Komplex der sozialen Entschädigung aus der Koordination ausgenommen ist. Das



bedeutet für unsere Frage, dass das Fremdrentengesetz oder auch Gesetze, die die Entschädigung von jüdischen Verfolgten regeln, in die autonome Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, so dass es europarechtlich keine Bedenken gibt. Ich würde aber im Hinblick auf die Konzentrierung von Förderleistungen auf jüdische Glaubensangehörige das Problem ansprechen, das auch Professor Steinmeyer schon angesprochen hat, Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz. Niemand darf wegen seines Glaubens benachteiligt, aber auch nicht bevorzugt werden. Das ist ein Problem, meine ich. Wenn man sagt, der Staat fördert den Aufwuchs jüdischer Gemeinden durch Zuwanderung durch Rentenrechte für ihre zugewanderten Mitglieder, dann ist Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz berührt, weil fraglich ist, ob eine derartige Bevorzugung der Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft akzeptabel wäre. Dafür gibt es Gründe, aber es ist nicht unproblematisch. Und darauf wollte ich kurz hingewiesen haben.

Sachverständiger Professor Steinmeyer: Meine Antwort geht in eine ähnliche Richtung. Ich möchte den europäischen Aspekt einmal beiseitelassen und grundsätzlich zum Fremdrentengesetz sagen: Das Fremdrentengesetz ist eigentlich ein System, das sich ausschließlich mit unmittelbaren Kriegsfolgen befasst hat. Jetzt wurde davon für die Spätaussiedler ausdrücklich in den neunziger Jahren eine Ausnahme gemacht. Diese Ausnahme lässt sich begründen über Artikel 116, weil zumindest eine deutsche Volkszugehörigkeit gegeben ist. Wenn man jetzt noch einen Schritt weitergeht und weitere Personenkreise hineinbezieht, dann kann man das machen, dehnt natürlich das aus, landet aber bei der Frage, die ich eben schon einmal angesprochen habe, auf die Herr Eichenhofer vorhin hingewiesen hat und bei der allgemeinen Frage, wie man diese Gruppe abgrenzt. Das ist eine bestimmte Gruppe von jüdischen früheren Sowjetbürgern, die hier erfasst werden und mir fehlt die Fantasie etwas, zu beurteilen, inwieweit man darüber hinaus noch weitere Personen, die – etwa als Juden – ähnlich betroffen sind, ebenfalls berücksichtigen müsste. Ob also die Abgrenzung mit Art. 3 vereinbar wäre, ist nicht verlässlich zu beurteilen.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Ich habe dann eine Frage an Dr. Joseph Schuster. Und zwar gerade auch, weil Sie in einer Antwort auf Herrn Straubinger aufgegliedert hatten, dass es eben sozusagen Menschen gab, die tatsächlich vor Verfolgung aufgrund ihres Glaubens nach Deutschland kamen und auf der anderen Seite aber Menschen, die im Wesentlichen emigrierten. Könnten Sie das näher ausführen, ob Sie dort Zahlenmaterial haben? Und zum Zweiten interessiert mich auch die ökonomische Situation, die diese Menschen, die zu uns kamen, dann in Deutschland erfahren haben. Ich habe eine Zahl von 2001, die der damalige Präsident des Zentralrates der Juden,

Paul Spiegel, in einem Spiegel-Interview genannt hatte, und damals beklagte, dass zwei Drittel der bisher als Kontingentflüchtlinge aufgenommenen Juden von der Sozialhilfe lebten. Insofern kann man überhaupt mit einer Fondslösung oder auch einer Aufnahme ins Fremdrentengesetz eine Besserung oder eine Anerkennung erreichen?

Sachverständiger Dr. Schuster (Zentralrat der Juden in Deutschland): Wir haben keine genaue Statistik über die finanzielle Situation derjenigen, die zugewandert sind. Fakt ist aber, dass all diejenigen, die Vermögen mitbringen konnten, natürlich – wie bei allen Grundsicherungsmaßnahmen – dieses Vermögen zunächst einmal aufgebraucht werden musste. Hier gäbe es keine entsprechende Sonderregelung, so dass alldiejenigen, die heute Grundsicherungsleistungen beziehen, auch die diesbezüglichen notwendigen und finanziellen oder nicht finanziellen Voraussetzungen erfüllen müssen. Wenn Sie in 2001 von einem Drittel sprachen, vermag ich für heute keine genaue Zahl zu nennen. Sie ist sicherlich nicht besser. Die Aufnahme in das Fremdrentengesetz würde mit einer Gleichsetzung oder mit einer Gleichstellung mit Russland-Deutschen eine Würdigung der Lebensleistung auch für die Menschen subjektiv darstellen, weil sie sich einfach in der gleichen Situation befinden, wie ihre ehemaligen Nachbarn. Insoweit würde ich eine solche Lösung vorziehen, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten oder Nichtmöglichkeiten. Aber auch mit einer Fondslösung wäre eine gewisse Würdigung der Lebensleistung unter der Voraussetzung, dass diese Fondslösung entsprechend ausgestattet ist, gegeben.

Vorsitzender Dr. Bartke: Wir kommen jetzt zur Fragerunde der FDP-Fraktion und da habe ich Herrn Kollegen Kober. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine erste Frage geht an den Zentralrat der Juden in Deutschland und an Herrn Präsidenten Herrn Dr. Schuster. Vielleicht zunächst grundsätzlich zur politischen Einordnung. Welche Bedeutung hat eine solche Regelung für den Zentralrat und die Juden in Deutschland? Wie bewerten Sie die Dauer des Anliegens, die jetzt mittlerweile im politischen Berlin diskutiert wird? Welche Bedeutung hat das und welche Auswirkungen hat das ihrer Wahrnehmung nach auf die Jüdinnen und Juden hier in Deutschland?

Sachverständiger Dr. Schuster (Zentralrat der Juden in Deutschland): Die Frage nach der Anerkennung der Lebensleistung jüdischer Zuwanderer ist ein Thema, das uns seit vielen Jahren begleitet, man muss sagen seit Jahrzehnten begleitet. Ich selber bin seit nunmehr über 20 Jahren im Präsidium des Zentralrats, und das Thema begleitet uns dabei andauernd und fortgesetzt. Diese Fondslösung, wie Sie jetzt aktuell im Koalitionsvertrag dargestellt wird, ist ein erfreulicher Schritt, zumal - und



das kam hier auch zum Ausdruck -, eine Aufnahme in das Fremdrentengesetz, die ich letztendlich immer noch für die optimale Lösung halte, finanziell auch wahrscheinlich keinen wesentlichen Unterschied geben wird. Sie ist die Möglichkeit der Anerkennung der Lebensleistung. Ich glaube, wenn wir hier auch eine gewisse Zufriedenheit unter den Zuwanderern, die ein Großteil der Mitglieder dieser Gemeinden heute in Deutschland ausmachen, erzielen wollen, und auch ein entsprechend positives Verständnis für die demokratischen Verhältnisse anstreben, so sollte es auch baldigst geschehen. Denn die Menschen, die hiervon betroffen sind, sind alle nicht mehr 18 Jahre alt, sondern sind zum Teil hoch betagt.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine zweite Frage geht ebenfalls an den Zentralrat der Juden in Deutschland – an Herrn Präsidenten Dr. Schuster. Nun ist es angedacht, dass der Fonds des Bundes gemeinsam als Fonds im Ausgleich von Sondertatbeständen des DDR-Rentenrechts und des gesamtdeutschen Rentenrechts zur Sicherung der Alterssicherung von Kontingentflüchtlingen und Spätaussiedlern vorsieht. Diese Gruppen haben alle unterschiedliche und sozialrechtliche Voraussetzungen und Problemlagen. Fragen: Wie bewerten Sie das? Sehen Sie darin eine Schwierigkeit für eine baldige Lösung?

Sachverständiger Dr. Schuster (Zentralrat der Juden in Deutschland): Es wäre eine Einzellösung vielleicht wünschenswert. Es waren die Überlegungen des zuständigen Ministeriums, hier einen einfacheren Weg zu haben, wenn man mehrere Gruppen in das Thema einbezieht. Letztendlich gibt es hier keine eindeutige Präferenz. Es gibt nur die Präferenz, dass jetzt was geschehen sollte und dass die aktuelle Legislaturperiode nur noch einen relativ kurzen Zeitraum hat. Das ist uns allen – das denke ich – bewusst.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine dritte Frage richtet sich ebenfalls an den Zentralrat der Juden in Deutschland, Herrn Präsidenten Herrn Dr. Schuster. Es ist bisher wenig gesprochen worden oder man hat sich nicht festgelegt über die Höhe eines solchen Betrages aus einem Härtefallfonds. Es geistern verschiedene Zahlen herum, vielleicht sind es 2.000, 2.500 oder 3.000 Euro. Wie bewerten Sie eine mögliche Höhe eines solchen Betrages, der den Betroffenen helfen könnte?

Sachverständiger Dr. Schuster (Zentralrat der Juden in Deutschland): Die Gespräche wurden gemeinsam zwischen dem Zentralrat, der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden und dem zuständigen Staatssekretär Dr. Schmachtenberg im Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführt. Herr Jek hat bereits ausgeführt, dass zunächst eine Summe von 2.556 Euro - das war genau der Betrag, der

hier seitens des Ministeriums ins Gespräch gebracht wurde - genannt wurde. Übereinstimmend haben ZWST und Zentralrat klar gemacht, dass eine solche Summe bei allem Respekt dafür letztendlich eine Art Almosen wäre, die wir für alles andere wie zweckführend halten und letztendlich eine Summe - und dafür steht eigentlich das X - in Höhe von mindestens 10.000 Euro von unserer Seite angestrebt wird.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine nächste Frage richtet sich ebenfalls an den Zentralrat der Juden in Deutschland, den Präsidenten Herrn Dr. Schuster. Nun wird eine gemeinsame Lösung mit den Ländern angestrebt. Sehen Sie darin eine realistische Chance auf einen baldigen Abschluss eines solchen Härtefallfonds oder sehen Sie darin ein Problem einer längeren und weiteren Verzögerung?

Sachverständiger Dr. Schuster (Zentralrat der Juden in Deutschland): Dass die Einbeziehung der Länder nicht unbedingt ein solches Vorgehen beschleunigt – ich glaube -, darüber sind wir uns einig. Nach meinem Kenntnisstand ist aber ein entsprechendes Schreiben an die Staatskanzleien der Länder seitens des Bundesministeriums ergangen. Ich hatte auch ein Gespräch mit dem aktuellen Vorsitzenden des Bundesrates, der dies allerdings eher für sein Bundesland Sachsen-Anhalt für eher unproblematisch sah. Klar sind hier natürlich 16 Länder und entsprechende Zustimmungen, und es gibt - so hört man im Moment - auch noch andere Probleme, die zu lösen seien auf ganz anderer Ebene. Aber ich hoffe doch, dass es entsprechend rasch zu realisieren ist. Letztendlich ist die Summe jetzt kein solcher Betrag, der die Länderhaushalte in die Knie zwingen würde.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine nächste Frage richtet sich an die Zentralwohlfahrtsstelle, an Herrn Jek, bezogen auf den Personenkreis. Die Erhebung eines möglichen berechtigten Personenkreises wurde hier auch gefragt. Ich frage jetzt mal mit Blick auf Gespräche, die wir von Seiten des Parlaments mit dem Ministerium hatten, dass immer wieder darauf hinwies, was sehr umfangreiche Nachforschung bedeutet hätte. Wie schnell waren die vom Ministerium geforderten Zahlen denn tatsächlich bei der Hand? Wie aufwendig war das für Sie und wie schnell konnten Sie die Zahlen liefern?

Sachverständiger Jek (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.): Die Religionszugehörigkeit ist kein Merkmal, das beim Transferleistungsbezug erfasst wird. Insofern war es eine sehr große Herausforderung, passende Zahlen zu generieren. Wir haben das zum einen gemacht über Stichproben, die wir von unseren Mitgliedsgemeinden erhoben haben und zum anderen über eine breit angelegte Untersuchung von tausend



Musterfällen, in denen wir noch einmal die soziale Situation der Betroffenen genauer untersucht haben. Und die Zahlen, die dabei herausgekommen sind, sind zum Beispiel ein maximaler Rentenbezug oder ein theoretischer Rentenbezug von 200 Euro aus den jeweiligen Herkunftsländern, mit denen keine Sozialversicherungsabkommen bestehen. Wir haben eine Erwerbslosigkeit von circa 40 Prozent der Akademiker im Vergleich zu 3,5 Prozent zur heimischen Wohnbevölkerung. Wir haben die von Herrn Dr. Schuster eingangs schon erwähnt Kennzahl von circa 70.000 betroffenen Personen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der FDP-Fraktion angekommen und kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Da hat Matthias W. Birkwald das Wort.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an den Sachverständigen Herrn Thomas Puhe. Herr Puhe, stellte die Integration der jüdischen Zuwanderer/innen in das Fremdrengesetz einen Systembruch dahingehend dar, dass nun eine Integration weiterer Zuwanderergruppen und schließlich sämtlicher Zuwanderer/innen in das FRG vorprogrammiert wäre? Und handelt es sich hier um einen im Wesentlichen abgeschlossenen Zuwanderungssachverhalt?

Sachverständiger Puhe: Ich sehe keine Anhaltspunkte dafür. Ich habe vorhin schon auf eine Frage hin geantwortet, dass wir hier eine Situation haben tendenziell wie im Kriegsfolgenbereinigungsrecht. Wir können also sehr gut argumentieren, dass es sich hier um zwei Zuwandererteile aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion handelt, deren soziale Situation und auch gesellschaftliche Situation teilweise sehr gut vergleichbar ist. Rechtlich sehe ich kein zwingendes Argument, dass dann jetzt gesagt werden kann, jetzt müssen dann auch politisch anerkannte, politische Flüchtlinge jetzt in das System übernommen werden und dann am Ende praktisch alle weiteren Zuwanderergruppen; denn dann, was noch von Bedeutung ist, das sind ja zwei im Wesentlichen abgeschlossene Zuwanderungssachverhalte. Die Zuwanderung von jüdischen Personen und ihren Familienangehörigen liegt jährlich, glaube ich, bei unter 1000. Spätaussiedler, meine ich, 6 000 bis 7 000 ungefähr pro Jahr. Die Tendenz ist sinkend, so dass für die Zukunft keine rechtliche oder politische Dynamik dahingehend erwartet werden kann, dass die Politik nun unter Druck gesetzt wird, dieses System weiter zu öffnen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch meine nächste Frage geht an Herrn Puhe. Herr Puhe, wir haben jetzt von vier von neun Sachverständigen gehört, dass sie bei einer eventuellen Fondslösung oder auch Härtefall-Fondslösung ei-

nen Zahlbetrag nicht auf die Grundsicherung angerechnet von mindestens 10 000 Euro gefordert haben oder für sachgerecht halten. Wie hoch müsste der Mindestbetrag bei einer solchen Fondslösung nach Ihrer Meinung sein?

Sachverständiger Puhe: Der Mindestbetrag müsste meines Erachtens fünfstellig sein. Ein Mindestbetrag, würde ich auch sagen, nicht unter 10 000 Euro dahingehend. Es gibt eine Parallele. Wir haben vor einigen Jahren, im Jahr 2016 die so genannte ADZ-Anerkennungsrichtlinie gehabt. Es wurden 2 500 Euro pauschal gezahlt an Spätaussiedler, Aussiedler und Vertriebene, die nachweisen konnten oder glaubhaft machen konnten, dass sie Zwangsarbeit geleistet hatten. In diesem Falle muss berücksichtigt werden, der berechtigte Personenkreis ist bereits fremdrengentberechtigt. Wir haben aber hier einen Personenkreis, der nicht fremdrengentberechtigt ist, so dass meines Erachtens der Betrag über das rein Symbolische, was bei 2 500 Euro doch sehr naheliegend ist, hinausgehen muss, so dass die betreffenden Personen sich zum Beispiel auch von diesem Betrag, von dieser Einmalzahlung, auch bestimmte existenzielle Anschaffungen leisten können, etwa ein Fahrzeug sparsamen Zuschnitts, eventuell Reisen ins Herkunftsland. Wir haben ja auch als Parallele im sozialen Recht den Freibetrag von 5 000 Euro pro Person. Bei einem Ehepaar wären das etwa 10 000 Euro. Das heißt, man könnte mit gutem Grund sagen 10 000 Euro wäre der Betrag. Es wäre eine symbolische Leistung und aber gleichzeitig auch eine Leistung, die das Leben der Betroffenen spürbar verbessert, was bei 2 500 Euro eher nicht der Fall war. Das war damals eine rein symbolische Anerkennungsleistung.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Vielen Dank. Dieselbe Frage richte ich an Volker Beck mit der Bitte um eine kurze Antwort. Wie hoch müsste der Mindestbetrag bei einer Fondslösung Ihrer Ansicht nach sein?

Sachverständiger Beck: Ich meine, für diejenigen, die nicht fremdrengentberechtigt sind, also die jüdischen Kontingentflüchtlinge im Gegensatz zu den Spätaussiedlern, müsste es eigentlich, wenn man wirklich an ihrer Situation grundsätzlich etwas ändern will, eine laufende Leistung sein, weil nur diese nachhaltig tatsächlich etwas gegen die Altersarmut macht. Bleibt man bei einer Einmalzahlung, muss man im Prinzip fiktiv umrechnen, was dabei einmalig im Monat ungefähr raus kommt. 10 000 Euro bedeutet acht Jahre und vier Monate 100 Euro Zuschlag auf den Grundsicherungsbetrag. Das heißt, Leute, die länger leben, da wird es weniger und bei Leuten, die sehr hochbetagt sind, ist das natürlich ein Betrag, der schon nennenswert ist. Deshalb, wenn man sich auf eine Einmalzahlung hin bewegt, sollte es auf keinen Fall ein vierstelliger Betrag wie im Entwurf sein.



Dann muss es ein fünfstelliger Betrag sein, also mindestens 10 000 Euro.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Vielen Dank. Meine nächste Frage geht wieder an Herrn Puhe. Würde die Integration in das Fremdrentengesetz denn zu einer Entlastung der örtlichen Sozialhilfeträger führen?

Sachverständiger Puhe: Ja, die Frage kann eindeutig bejaht werden. Wenn wir hier alle Leistungen hätten, vergleichbar wie bei Spätaussiedlern, das heißt 25 Entgeltpunkte mit der entsprechenden Multiplikation, kämen wir wahrscheinlich bei einer einzelnen Person auf eine Leistung zumindest mal im Bereich der Grundsicherung, so dass natürlich die örtlichen Träger dann teilweise komplett entlastet werden.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch die Nächste an Herrn Puhe. Gibt es rentenrechtliche Sondervorschriften, die Anwendung auf den Personenkreis finden, und inwiefern kann der Bezug von Renten aus dem Herkunftsland zu einer Verbesserung der Situation der genannten Personen beitragen?

Sachverständiger Puhe: Ja, es gibt da § 17a Fremdrentengesetz, Angehörige des deutschsprachigen Judentums. Also, ich habe einen einzigen Fall in meiner Praxis erlebt, wo das eine Rolle gespielt hat. Die Klage wurde am Ende abgewiesen, auch mit überzeugenden Gründen. Es ist ein historisch-abgeschlossener Sachverhalt und Personen aus der Sowjetunion erfüllen häufig auch nicht die regionalen Voraussetzungen. Was war nochmal die zweite Frage gewesen?

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Inwiefern kann der Bezug von Renten aus dem Herkunftsland zu einer Verbesserung der Situation beitragen?

Sachverständiger Puhe: Der Bezug von Renten aus dem Herkunftsland ist zahlenmäßig limitiert, es kommt bestenfalls die Russische Föderation in Betracht. Ich würde sagen, nach meiner Erfahrung keinesfalls ein Betrag über 200 Euro, sodass also der Bezug von Renten aus dem Herkunftsland im Regelfall nicht zu einer existenziellen Verbesserung der Lage führt.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Puhe. Damit sind wir am Ende der Fragerunde für die Fraktion DIE LINKE. angekommen und kommen jetzt zur Fragerunde BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da hat sich Markus Kurth gemeldet.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und herzliche Grüße in die gesamte Runde. Ich kann mir eine Bemerkung nicht verkneifen: Mattias W. Birkwald, die Grundsicherung im Alter zahlt der Bund und nicht der örtliche Sozialhilfeträger. Aber das nur so eine kleine Schlaumeierei am Rande. Ich hätte

eine Frage an Volker Beck. Es hat sich jetzt im Verlaufe dieser Anhörung herausgestellt, dass es eine Debatte gibt um den Gleichbehandlungsgrundsatz, Artikel 3 GG. Der Sachverständige Steinmeyer hat gesagt, es bestünde die erhebliche Gefahr, dass es sozusagen eine Vorzugsbehandlung gäbe für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, die 1990 eingeladen wurden, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler seien insoweit davon abzusetzen, da es der unmittelbaren Bewältigung von Kriegsfolgen dienen würde. Inwieweit sehen Sie, dass sehr wohl eine Gleichbehandlung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern nach 1990 möglich ist?

Sachverständiger Beck: Ich kann den Gutachtern Steinmeyer und Eichenhofer insoweit folgen, dass Sie davor warnen, den Härtefallbegriff zu überdehnen. Aber bei Artikel 3 müssen wir schauen, was denn der Maßstab der Gleichstellung ist, auf den man sich berufen kann. Den Maßstab bei der Privilegierung hat der Gesetzgeber 1994 mit der Aufnahme der Spätaussiedler ins Vertriebenen- und Fremdrentengesetz gesetzt. Das kann man politisch falsch finden, aber es ist trotzdem der Gleichstellungsmaßstab. Da muss man sagen, dass bei der Maßgabe Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum und bei der Frage Kriegsfolgenschicksal die jüdischen Zuwanderer – zumindest die aschkenasischen Juden – den Spätaussiedlern vollkommen gleichstehen. Ich habe das Gefühl, auch in den Gutachten, das einfach vieles aus dieser jüdischen Geschichte verschüttet und nicht bekannt ist. Sowohl die antijüdischen Pogrome unter Stalin waren eine direkte Auswirkung des deutschen Angriffs- und Vernichtungskrieges. Ebenfalls weitgehend unbekannt ist die Herkunft der aschkenasischen Juden vom Rhein, aus den deutschen Landen, nach den Vertreibungen der großen Pest. Deshalb werden hier vollkommen falsche Wertungen von Begriffen des Fremdrentengesetzes zugrunde gelegt. Die beiden Gruppen Spätaussiedler bzw. Aussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge wurden aus Verantwortung vor der Geschichte aufgenommen. Das ist etwas grundsätzlich Anderes als die Aufnahme von Migranten zur Arbeit aus wirtschaftlichen Gründen, von Flüchtlingen aus humanitären Gründen oder aus Gründen der Menschenrechtsverträge, wie der Genfer Flüchtlingskonvention. Deshalb ist eine Weiterung durch die Gleichstellung der jüdischen Kontingentflüchtlinge nicht zu befürchten. Auch die Befürchtung, es könnte sich hier um eine Bevorzugung aufgrund der Religion handeln, nimmt nicht in den Blick, dass die ursprünglichen Aufnahmeregelungen von 1991 überhaupt nicht auf die Religion abstellten, sondern auf den historischen Tatbestand, dass man in der Sowjetunion Hebräer als Nationalität im Pass stehen hatte, und zwar unabhängig davon, in welcher Generation man noch jüdisch praktizierend war und ob man überhaupt



von der jüdischen Religionsgemeinschaft – Stichwort: Abstammung von einer jüdischen Mutter – als Jude adressiert wurde. Diese Artikel 3-Frage ist eine ganz wichtige, und ich meine, man kann nur sagen, wenn dann gibt es eine Artikel 3-Frage, die die Aufwertung der jüdischen Zuwanderer gegenüber den Spätaussiedlern begründet, aber keine Befürchtung nähren kann von entsprechenden darüberhinausgehende Weiterungen.

Wenn ich einen Satz kurz sagen dürfte zum Votum, also was ich vorschlagen würde, denn hier wurden auch verschiedene Modelle einfach gegeneinander diskutiert, die sich nicht ausschließen. Ich meine, man muss zwei Dinge machen: Man muss die jüdischen Zuwanderer mit den Spätaussiedlern gleichstellen und dann bleiben, richtig, das hat die Zentrale Wohlfahrtsstelle auch eindrucksvoll in Ihrem schriftlichen Votum dargelegt, dass dann trotzdem noch – genau wie bei den Spätaussiedlern – Menschen übrig, die trotzdem das Grundsicherungsniveau mit ihrer Rente unterschreiten. Da muss man fragen, ob man bei diesen Leuten, die insbesondere nach der Integration in Deutschland wegen Nicht-Anerkennung oder später Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse und sprachlichen Schwierigkeiten es nicht geschafft haben, auf einen entsprechenden Rentenanspruch zu kommen, hier nicht sagt, man unterstellt pauschal bei der Lebensleistungsrente oder Grundrente, dass hier 33 Jahre im System angenommen werden und insofern ein Aufschlag auf die Grundsicherungsleistungen pauschal gemacht wird.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da hat Herr Beck meine zweite Frage gleich ungefragt mitbeantwortet. In der Tat hat Herr Bomsdorf gesagt, dass bei Anwendung des Rentengesetzes möglicherweise überhaupt gar keine nennenswerten Beträge hinzukommen. Die Anwendung der Grundrente in dem von Volker Beck vorgeschlagenem Sinne, wenn die Höhe bei der Einbeziehung ins Fremdrentengesetz nicht dazu führt, dass das über das Grundsicherungsniveau hinausgeht, wäre die Fiktion der Grundrente da ein gangbarer Weg um einen größeren Effekt zu erzielen, Herr Bomsdorf?

Sachverständiger Professor Bomsdorf: Sie haben schon bewusst oder unbewusst – das weiß ich nicht - gesagt „die Fiktion der Grundrente“. Ich wäre grundsätzlich – nach dem gegenwärtigen Stand – der Meinung, dass man den Aufschlag nicht ins Rentensystem packt. Aber man kann sich natürlich an der Grundrente von der Summe her orientieren und daher in diese Richtung gehen, wobei man wirklich differenzieren muss. Man kann das nicht so ohne weiteres verallgemeinern, sondern muss sich die Einzelfälle vernünftig anschauen. Je nachdem, wie viele dann in dieser Situation verbleiben. Ich würde eben doch einen Aufschlag auf das, was man bekommt aus eventu-

ell nur der Grundsicherung und den Renten bevorzugen, der vor allem außerhalb des Rentensystems finanziert wird. Denn innerhalb des Rentensystems müsste er natürlich aus Steuermitteln finanziert werden. Das heißt letzten Endes, er gehört eigentlich nicht in die Rentenversicherung. Es bringt zusätzliche Probleme, wenn man das wieder in die Rentenversicherung hineinpackt. Eine Aufstockung durchaus, aber eine Aufstockung – auch meinerwegen in Richtung der Grundrente – außerhalb des Rentensystems, damit die Situation entsprechend berücksichtigt wird. Nochmals: Sie gehört nicht in das Rentensystem in diesem Falle, meines Erachtens.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Bomsdorf. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt und kommen jetzt zur freien Runde. Für die SPD-Fraktion fragt Ralf Kapschack

Abgeordneter Kapschack (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Schuster. Die Bundesregierung plant einen Fonds und hat einen Vorschlag gemacht, der vom Bund und den Ländern gemeinsam finanziert werden soll. Das hat damit zu tun – das haben wir jetzt ausführlich besprochen –, dass es schwierig ist, eine rentenrechtliche Regelung herbeizuführen. Das heißt, es wird eine Regelung geben außerhalb des Rentenrechts. Insofern macht es auch Sinn – im Zuge von Befriedung und Anerkennung von Lebensleistungen und Unrecht, was da geschehen ist – diese Lösung zu finden. Wenn die Länder beteiligt sind, müssen sie auch zahlen. Deshalb ganz konkret, Herr Schuster, wie sind Ihre Gespräche mit den entsprechenden Landesregierungen bisher gelaufen? Wie ist Ihre Einschätzung, ob die Länder bereit sind, da auch einen Schritt auf den Bund zuzugehen bzw. einen Schritt zu einer Lösung beizutragen, die im Interesse der Betroffenen ist?

Sachverständiger Dr. Schuster (Zentralrat der Juden in Deutschland): Ich muss ehrlich sagen, ich habe nicht mit vielen Ländern gesprochen. Das ganze Papier ist auch erst kurz vor Ostern an die Länder gegangen. Gelegenheit hatte ich, ganz konkret, aber nur „by the way“ – im wahrsten Sinne des Wortes – zu Gesprächen mit Sachsen-Anhalt und Thüringen, wo das sehr offen und positiv aufgenommen wurde. Man muss ehrlicher Weise aber sagen, dass diese beiden Länder auch aufgrund der Anzahl der auf diese Länder fallenden Personenkreise einen relativ kleinen Personenkreis hat, um den es geht. Das wird in den großen Bundesländern wie NRW oder Bayern sicher anders sein. Auf der anderen Seite, es handelt sich um eine Einmalzahlung und um keine wiederkehrende Zahlung. So habe ich signalisiert bekommen, dass das nicht das große Problem sein sollte.



Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Eichenhofer. Bezogen auf den Härtefallfonds würde mich interessieren: Wenn der Bund sich doch entscheiden sollte, einen Härtefallfonds einzuführen, welche Personengruppe sollte dann noch bedacht werden, die im Koalitionsvertrag genannt ist?

Sachverständiger Professor Eichenhofer: Es gibt eine ganze Reihe von Gruppen, die als Opfer der Rentenüberleitung identifiziert worden sind, aber es ist nicht so ganz klar, welche Personen dazu konkret und im Einzelnen gehören. Etwa Angehörige der Reichsbahn oder Braunkohlechemie, Balletttänzerinnen, geschiedene, nicht werktätige Ehefrauen, die keine Rente bekommen haben, weil in der DDR die Zeiten der Beschäftigungslosigkeit bei Scheidung nicht honoriert worden ist. Es gibt die Gruppe der Professoren im Angestelltenverhältnis. Das heißt, es ist relativ unklar, welche Härtefälle im Rentenüberleitungsprozess berücksichtigt werden. Dann gibt es die Vorstellung, die Härte an Hand von Zeitabschnitten zu identifizieren, also vier Jahre Braunkohle, sechs Jahre Pflege als Ehefrau und solche Dinge. Wenn man an solche Regelungstechniken denkt und die Frage stellt, ob so etwas auch Rechtmäßigkeits- und Gleichbehandlungsgründen entsprechen kann, habe ich große Bedenken, ob der Härtefall-Fonds ein kluger Weg ist. Das ist jetzt nur die juristische Seite der Problematik. Sie müssen die Frage auch betrachten aus der Wahrnehmung der Betroffenen. Da ist einmal der Betrag natürlich ein Problem. Wenn also eine Belastung als Härte identifiziert und eine relativ bescheidene Summe bezahlt wird, dann fragt sich: Stehen die Anerkennung der Härte und die Entschädigung im richtigen Verhältnis? Und dann ist die Frage: Jede Art von Härtefall, der mit Zeitkriterien arbeitet oder mit irgendwelchen hochspezialisierten Berechtigungskriterien arbeitet, schließt andere vergleichbare Gruppen aus. Das schafft sehr viel Unfrieden. Dann sehen Sie, da ist sehr viel Betroffenheit. Und wenn man die Betroffenheit noch dadurch steigert, dass man nun Härtefallgruppen bildet, weil es solche und solche gibt, die im Härteregime als Härtefall anerkannt werden und die die nicht anerkannt sind, dann ist die Wirkung nicht zu unterschätzen. Das gebe ich einfach bei der Gesetzgebung zu bedenken.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Ebenfalls an Professor Eichenhofer. Mich interessiert tatsächlich diese Frage der Härtevidenz, die Sie auch aufgeworfen haben in Ihrer Antwort. Sie sind gegen die Fondslösung. Herr Beck hat vorhin ausgeführt, was so die Härte darstellt, nämlich einen Ausschluss aus der tatsächlichen Gesellschaft, indem Hebräisch im Pass stand und da, wo ich diskriminiert wurde. Ist die Härtevidenz dieser jüdischen Kontingentflüchtlinge hart genug für eine Aufnahme in eine Fondslösung? Sie haben auch gerade ausgeführt, wie schwierig das alles ist.

Oder wäre es nicht geschickter, das über eine Anrechnungsfreistellung bei der Grundsicherung als sozusagen im SGB II oder ähnliche Dinge zu lösen, statt in diesen privatrechtlichen Fonds?

Sachverständiger Professor Eichenhofer: Nach meiner Antwort sind die sozialrechtlichen den privatrechtlichen Lösungen überlegen, weil letztere das Problem, das zur Härte führt, in der Sache bearbeiten. Nun ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen, dass die Fälle, über die wir sprechen, ihren Ursprung vor 30 Jahren hatten, als die Zuwanderer gekommen sind. Und wenn man dann 30 Jahre nichts tut, dann gelangt man zu der Erkenntnis, dass nicht nur das Richtige zu tun ist, sondern auch zur richtigen Zeit getan werden muss. Und wenn man die Zeit ins Land gehen lässt, ohne etwas zu tun, dann bleibt man am Ende bei der Härtefallregelung als Verlegenheitslösung. Wir haben aber auch von Herrn Jek gehört, dass die Integration der Kontingentflüchtlinge sich unterschiedlich darbietet, dass die jüngere Generation der Zugewanderten durchaus gut integriert ist. Es ist auch denkbar, dass die eine oder andere Person sich ganz gut hineingefunden hat, so dass die Vorstellung, sämtliche jüdische Zuwanderer seien per se schlecht gestellt, auf einer sehr voraussetzungsreichen Annahme beruht. Das heißt, jede Art von Pauschalierung bei Zuschreibungen ist schwierig, weil die Evidenz der Härtefrage sich auf diese Weise schwerlich einstellt.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Zunächst eine Schlaumeier-Antwort auf den Kollegen Markus Kurth. Lieber Markus, der Bund trägt 100 Prozent der Kosten der Grundsicherung im Alter. Träger der Leistungen sind aber die Kommunen und die örtlichen Sozialämter. Jetzt meine Frage in der freien Runde, und zwar an Professor Steinmeyer. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme unmissverständlich deutlich gemacht, dass Sie große Probleme bei dem Weg über einen Härtefallfonds sehen. Ungeachtet dessen zeichnet sich jetzt ab, dass es politische Mehrheiten bedauerlicher Weise wohl am ehesten für solch eine Härtefallfondslösung geben werden wird. Meine Frage an Sie ist: Wenn dem so ist, wie hoch müsste aus Ihrer Sicht ein Mindestbetrag bei einer solchen Fondslösung dann sein?

Sachverständiger Professor Steinmeyer: Da sind wir wieder bei dem Punkt, den wir eben schon einmal hatten, nämlich der Frage, was ich mit dieser Härtefallzahlung eigentlich machen will? Will ich damit eine Grundlage schaffen, damit der Betroffene nun das Geld in die Rentenversicherung einzahlt? Man mag ihn auch dazu verpflichten und er mag dadurch ein oder zwei Entgeltpunkte erwerben. Wenn ich das nicht tue, dann betreibe ich – etwas scharf gesagt – Symbolpolitik oder Symbolik. Eine Verbesserung der Alterssicherung erreicht man so nicht. Ich halte es deshalb für die ehrlichste Lösung, den Betrag von z.B. 10.000 Euro in



die Rentenversicherung einzubringen – gegebenenfalls, auch als pauschalen zusätzlichen Entgeltpunkt.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich finde die Anhörung doch sehr ergiebig, man kommt ins Grübeln, weil man pragmatisch etwa mit der Einmalzahlung einen Konflikt beheben will, aber die Einwände, die jetzt nochmal genannt worden sind, halte ich für sehr bedenkenswert. Ich stelle mir die Frage, und stelle diese gleich weiter an Volker Beck, ob analog der Argumentation, die wir gehört haben, nicht tatsächlich der Bereich der jüdischen Kontingentflüchtlinge, um den geht es in dem Antrag, von den Härtefällen der Rentenüberleitung in der früheren DDR abtrennen sollte?

Sachverständiger Beck: Es gibt überhaupt keinen Sachzusammenhang zwischen Spätaussiedlern und jüdischen Zuwanderern auf der einen Seite und dem DDR-Rentenüberleitungsrecht auf der anderen Seite. Diese beiden Gruppen sollte man voneinander trennen, weil es völlig unterschiedliche Sachverhalte sind, die sich gegenseitig behindern bei der Lösung, wenn man das alles aneinander koppelt. Ich muss noch eine Sache richtigstellen, weil ich vorhin zitiert worden bin von Ihrem Kollegen von der AfD. Die Nationalität Hebräer stand im Sowjet-Pass genauso wie die Nationalität Deutsch, Russe, Kasache Ukrainer und derglei-

chen. Insofern war das keine besondere Diskriminierung wie in der deutschen Geschichte, wo dann auf einmal in Dokumenten auftauchte, dass man Jude ist, sondern das hatte einen anderen Hintergrund. Man verstand die Juden dort als Volk, und Juden hatten auch in der frühen Sowjetunion die entsprechenden Rechte kulturell als Volk und nicht primär als Religionsgemeinschaft. Ich wollte bloß darauf abstellen, dass man gucken muss, dass eben diese frühen Zuwanderungsregelungen, die wir in den 90er Jahren hatten, gar nicht religionsbezogen waren, wie es in den Sachverständigenstellungen der Kollegen hier zum Teil steht, sondern dass da auf die sowjetische Nationalität primär abgestellt wurde. Das hat sich jetzt in den letzten vier bis fünf Jahren etwas geändert.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Beck. Damit sind wir am Ende unserer heutigen Sachverständigenanhörung angelangt. Ich möchte mich dem Kollegen Markus Kurth anschließen, der gesagt hat, dass man ins Grübeln kommt. Mit diesem grüblerischen Moment wünsche ich Ihnen noch einen erfolgreichen Arbeitstag und auch ansonsten alles Gute. Vielen Dank für Ihr Erscheinen.

Ende der Sitzung 15:10 Uhr



Personenregister

- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1, 2, 3, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 17
Beck, Volker 2, 3, 13, 14, 15, 16, 17
Beeck, Jens (FDP) 2
Beuttler-Bohn, Dr. Samuel (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) 2, 3, 7, 8, 9, 10
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1, 2, 3, 13, 14, 16
Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart 2, 3, 4, 5, 6, 10, 15
Eichenhofer, Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 16
Griese, PStSin Kerstin (BMAS) 2, 3, 10
Jek, Günter (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.) 2, 3, 7, 8, 9, 12, 16
Kapschack, Ralf (SPD) 2, 7, 8, 15
Kleinwächter, Norbert (AfD) 2, 10, 11, 16
Kober, Pascal (FDP) 2, 11, 12
Kolbe, Daniela (SPD) 2, 9, 10
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 2, 3, 14, 15, 16, 17
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 2, 4, 16
Puhe, Thomas 2, 3, 10, 13, 14
Rahn, Dr. Monika (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 3, 4, 5, 6
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 2
Schuster, Dr. Josef (Zentralrat der Juden in Deutschland) 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 15
Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 14, 16
Straubinger, Max (CDU/CSU) 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11